



14.03.2018
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Februar 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das noch junge Jahr 2018 hat verfassungsrechtlich mit einer interessanten und weitspannenden steuerlichen Frage begonnen. Am 16.01.2018 fand vor dem Bundesverfassungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, bei der es um die Frage ging, ob die Einheitswerte des Grundvermögens verfassungsrechtlich zu beanstanden sind oder nicht.

Das Bemerkenswerte an dieser Verhandlung war, dass außer einem bescheidenen Protest des Bundesfinanzministeriums niemand Zweifel daran hatte, dass die derzeitige Rechtslage nicht verfassungsgemäß ist. Das wurde bereits im Vorfeld so eingeschätzt und demzufolge waren die kritischen Hinweise des Gerichts für niemanden wirklich überraschend. Salopp formuliert wissen wir und andere Fachleute schon seit langem, dass irgendwann dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgezwungen werden wird.

Worum geht es? Die Einheitswerte für Grundvermögen werden für jedes Grundstück festgestellt, unter anderem als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Um das Grundvermögen vergleichbar zu machen, bedarf es einer Feststellung auf einen einheitlichen Stichtag. Dieser Stichtag ist der 01.01.1964 und für die Länder aus der früheren DDR der 01.01.1935. Diese Uraltstichtage erscheinen als solche schon grotesk. Es führt nämlich dazu, dass zum Beispiel ein neu errichtetes Mehrfamilienhaus mit zehn Wohnungen rückwärts nach

den Verhältnissen zum 01.01.1964 bewertet werden muss. Auch wenn es surreal erscheint, ist dies nicht das eigentliche Problem, weil letztendlich die darauf erhobene Grundsteuer nach individuellem Hebesatz der Gemeinde festgelegt wird. Kurz gesagt: wäre ein Einheitswert auf den 01.01.2018 um das Fünffache höher als auf den 01.01.1964, dürfte die Gemeinde eben auch nur 20 % des derzeitigen Hebesatzes festlegen. Demzufolge muss niemand fürchten, dass ein aktueller Einheitswert generell zu einem höheren Steueraufkommen führt.

Verfassungsrechtlich problematisch ist allein, dass sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte die Lagen unterschiedlich entwickeln. Ehemalige innerstädtische Industriegebiete mit geringem Wohnwert sind heutzutage top, während sich insbesondere dörfliche Strukturen negativ entwickelt haben. Problematisch ist also, dass heutzutage zwischen den Immobilien andere Vergleichsrelationen gelten als 1964.

Die theoretische Lösung ist ganz einfach und war ursprünglich vom Gesetzgeber auch vorgesehen. Alle Grundstücke werden alle sechs Jahre neu bewertet, sodass eine immerwährende Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Das aber funktioniert nicht in Deutschland. Warum nicht?

Zum einen scheint die schiere Masse von 35 Millionen Immobilien zu erdrücken. Zum anderen erlauben wir uns in Deutschland ein ziemlich aufwändiges Verfahren zur Bewertung; je nach Immobilie sind Ertragswertverfahren oder Sachwertverfahren anzuwenden und dann findet man auch noch den Gemeinen Wert, den man entgegen der allgemeinen steuerlichen Definition leider nicht mit dem Verkehrswert gleichsetzen kann. Wer jemals das Vergnügen hatte, eine gewerbliche Immobilie im Sachwertverfahren zu erfassen, der weiß, dass man hierzu Bausachverständiger sein muss und dass die hunderte von Abfragen hinsichtlich Bauausführung und Bauausstattung einen immensen Aufwand erfordern und am Ende trotz des hohen Maßes an Detailfreudigkeit nicht wirklich passen.

Genau dieser Anspruch einer möglichst genauen Werterfassung wird zum buchstäblichen Kreuz. Wie bei anderen Steuergesetzen auch ist die „richtige“ Ermittlung derart aufwendig, dass sie nur mit hohem Aufwand von Spezialisten bewerkstelligt werden kann. Dieser Genauigkeitsanspruch birgt leider auch ein hohes Maß an Streitpotenzial. Eine allgemeine grobe Werteinschätzung, auf die man sich im Zweifel kaufmännisch einigt, ist weit weniger streitanfällig als eine detaillierte aus 100 Elementen, von denen mit Sicherheit mindestens eins Anlass zu kontroversen Auseinandersetzungen bietet.

Ein vereinfachtes Verfahren, orientiert an marktüblichen Grundstücksbewertungen, steht aber auch bei den bisherigen Reformvorschlägen nicht wirklich zur Debatte. Über einen solchen Reformvorschlag hatten wir in BPZ Aktuell 09/2016 Special Nr. 279 berichtet. Weil eine solche „richtige“ Bewertung von niemandem und auch anscheinend nicht vom Bundesverfassungsgericht als Erfordernis angezweifelt wird, diskutiert man über eine 10-jährige Übergangszeit. Auch bei der verfassungsgerichtlichen Entscheidung scheint es nur noch um die Frage der Fristigkeit zu gehen.

Wer die Dynamik des Immobilienmarktes kennt, stellt sich sehr schnell die Frage, ob nach zehn Jahren nicht wieder eine Neubewertung erforderlich ist. Wäre es nicht weit sinnvoller, vereinfachte Verfahren zu verwenden, wie sie tagtäglich mit begrenztem Aufwand zum Beispiel für Finanzierungszwecke vorgenommen werden? Dann hätte der steuerliche Einheitswert tatsächlich und sensationell sogar einen Bezugspunkt zum Verkehrswert. Natürlich fehlt hier die letzte Genauigkeit. Wenn aber die jetzige Genauigkeit dazu führt, dass aufgrund der Berechnungsmethodik eine perfekt restaurierte Altbauwohnung mit 100 m² nur einen halb so hohen Einheitswert hat wie ein gewöhnlicher Neubau, dann verliert sich das Gerechtigkeitsargument in der Ödnis der un bebauten Wüste Gobi.

Wir bleiben in dieser Frage, die viele Menschen und auch Mieter betrifft, am Ball und werden berichten, ob sich unsere Denkansätze an der einen oder anderen Stelle wiederfinden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Februar 2018	2	Fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zahlungsrückständen	8
Termine März 2018	3		
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Vermieter kann während gesetzter Zahlungsfrist nicht wegen Zahlungsverzugs kündigen	8
Keine Steuerermäßigung für außerhalb des Haushalts erbrachte Handwerkerleistungen	5	Vom Erben gezahlte Einkommensteuervorauszahlungen des Erblassers sind erbschaftsteuerliche Nachlassverbindlichkeiten	8
Steuerfreiheit eines privaten Veräußerungsgeschäfts bei Grundstücken	5		
Organschaft: (Nicht)anerkennung des Gewinnabführungsvertrags bei Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter	6	Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen	9
Abzinsung von Angehörigendarlehen	7	Neues, strenges Datenschutzrecht tritt am 25. Mai 2018 in Kraft	9
Nebenkostenabrechnung: Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen aufschlüsseln	7		

Termine Februar 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.02.2018	15.02.2018	09.02.2018
Umsatzsteuer ⁴	12.02.2018	15.02.2018	09.02.2018
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	12.02.2018	15.02.2018	09.02.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.02.2018	19.02.2018	12.02.2018
Grundsteuer	15.02.2018	19.02.2018	12.02.2018
Sozialversicherung ⁵	26.02.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine März 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Sozialversicherung ⁵	27.03.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.03.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01. Januar 2015:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Keine Steuerermäßigung für außerhalb des Haushalts erbrachte Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt eines Steuerpflichtigen kann in der Steuererklärung ein steuermindernder Abzug in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 € jährlich, beantragt werden. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass die Rechnung des Handwerkers unbar bezahlt wird. Eine Ermäßigung für Werkleistungen, die außerhalb des Haushalts in der Betriebsstätte des Handwerkers erbracht werden, kommt hingegen nicht in Betracht.

In dem zu entscheidenden Fall bestätigte das Finanzgericht Nürnberg¹ diese Grundsätze und damit die Rechtsauffassung des Finanzamts, das den in einer Schreinerei zur Herstellung einer Haustür entstandenen Werklohn nicht zum Abzug zugelassen hatte. Nur die auf den Einbau der neuen Haustür entfallenden Lohnkosten wären begünstigt gewesen, da diese Leistung im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts erbracht wurde. Hierfür hätte es jedoch einer entsprechenden Aufteilung der durchgeführten Arbeitsleistung, z. B. der Lohnkosten in der Rechnung, bedurft.

¹ FG Nürnberg, Urt. v. 04.08.2017, 4 K 16/17, (rkr.), EFG 2017, S. 1447, LEXinform 5020346.

Das Gericht weist darüber hinaus daraufhin, dass die Grenzen eines Haushalts im Sinne der gesetzlichen Regelung nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt werden. Auch Handwerkerleistungen außerhalb dieser Grenzen können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt sein.

Steuerfreiheit eines privaten Veräußerungsgeschäfts bei Grundstücken

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, sind einkommensteuerpflichtig.

Für die Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums sind nach einem Urteil des Finanzgerichts München² grundsätzlich die Zeitpunkte maßgebend, in denen die schuldrechtlichen (notariellen) Verträge abgeschlossen wurden.

Nutzt der Eigentümer das Objekt zu eigenen Wohnzwecken, ist ein erzielter Veräußerungsgewinn unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Das Einkommensteuergesetz enthält zwei Alternativen, von denen zumindest eine für die Ausnahme von der Besteuerung erfüllt sein muss:

² FG München, Urt. v. 11.07.2017, 12 K 796/14, (rkr.), LEXinform 5020530.

- das Objekt muss entweder im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren

zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein.

Bei der zweiten Alternative verlangt das Finanzgericht die zusammenhängende und ununterbrochene Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, die jedoch nicht die vollen drei Kalenderjahre umfassen muss.

Die Voraussetzung „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ ist erfüllt, wenn der Eigentümer das Objekt allein, mit seinen Familienangehörigen oder gemeinsam mit einem Dritten bewohnt. Der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gleichgestellt ist die unentgeltliche Überlassung einer Eigentumswohnung zur alleinigen wohnlichen Nutzung an ein kindergeldberechtigtes Kind.

Hinweis: Auch Ferien- oder Zweitwohnungen können unter bestimmten Voraussetzungen das Kriterium der „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ erfüllen.

Organschaft: (Nicht)anerkennung des Gewinnabführungsvertrags bei Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter

Die ertragsteuerliche Anerkennung einer Organschaft setzt u. a. voraus, dass die Organgesellschaft sich verpflichtet, ihren „ganzen“ Gewinn an den Organträger abzuführen. Sind neben dem Organträger andere (Minderheits-)Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt, ist die Organgesellschaft verpflichtet, an diese sog. „außenstehenden Gesellschafter“ Ausgleichszahlungen zu leisten.

Die Ausgleichszahlungen dürfen zwar aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag bestehen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹ ist aber eine Regelung schädlich, die neben einem Festbetrag einen am (schwankenden) Gewinn der Organgesellschaft orientierten und quotalem dem Beteiligungsverhältnis entsprechenden variablen Ausgleich vorsieht. Eine solche Regelung widerspreche der Verpflichtung der Gesamtgewinnabführung.

Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bestätigt, dass der Gewinnabführungsvertrag (GAV) mit einer GmbH als Organgesellschaft eine Verlustübernahmeverpflichtung entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes „in seiner jeweils geltenden Fas-

¹ BFH, Urt. v. 10.05.2017, I R 93/15, DStR 2017, S. 2429, LEXinform 0950760.

sung“ enthalten muss.¹ Wird die gesetzliche Regelung nach Abschluss des GAV geändert, muss auch diese Änderung in den GAV einbezogen werden. Diesem Erfordernis hat der Gesetzgeber mittlerweile dadurch Rechnung getragen, dass das Gesetz nunmehr einen dynamischen Verweis auf die maßgeblichen Regelungen verlangt.

Abzinsung von Angehörigendarlehen

Zinslose Darlehn zwischen Ehegatten, die der bilanzierende Darlehnsnehmer vereinbarungsgemäß zur Tilgung von Verbindlichkeiten seines Gewerbebetriebs oder seines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft verwendet, sind zu passivieren und abzuzinsen. Voraussetzung ist, dass die Darlehnsvereinbarungen klar und eindeutig sind, dem unter fremden Dritten Üblichen entsprechen und vereinbarungsgemäß durchgeführt werden.²

In einem zu entscheidenden Sachverhalt ging der Bundesfinanzhof³ davon aus, dass ein zinsloses und ohne Sicherheiten gewährtes Darlehn der Ehefrau fremdüblich sein kann, da auch unter Fremden und Gesellschaftern zinslose Darlehn vorkommen. Es gab außerdem eine schriftlich niedergelegte Darlehnsvereinbarung in der Hingabe, Rückzahlung und Zinssatz klar

und eindeutig geregelt waren. Das Fehlen verkehrsüblicher Sicherheiten schadete nicht, weil das Darlehn von volljährigen und voneinander wirtschaftlich unabhängigen Angehörigen geschlossen und tatsächlich durchgeführt wurde.

Unverzinsliche betriebliche Verbindlichkeiten aus Darlehn, auch wenn sie von einem Angehörigen gewährt wurden, sind abzuzinsen. Die Abzinsung soll den Vorteil einer späteren Zahlung gegenüber einer sofortigen ausgleichen. Das gilt für ein Angehörigendarlehn ebenso wie für ein Darlehn Fremder.

Nebenkostenabrechnung: Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen aufschlüsseln

Wenn in einem Mietvertrag bezüglich der Betriebskosten Vorauszahlungen vereinbart sind, schuldet der Vermieter eine jährliche Abrechnung. Diese Abrechnung muss eine geordnete Gegenüberstellung der Gesamtkosten und bezüglich der jeweiligen Einzelpositionen den Kostenverteilungsschlüssel und den sich daraus ergebenden Einzelbetrag enthalten. Die Abrechnung muss so gestaltet sein, dass der Mieter daraus die für haushaltsnahe Dienstleistungen aufgewendeten, steuerlich absetzbaren Beträge eigenständig ermitteln kann.

Das gilt auch dann, wenn der Mietvertrag eine Klausel enthält, wonach der Vermie-

¹ § 302 AktG.

² § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

³ BFH, Urt. v. 13.07.2017, VI R 62/15, DB 2017, S. 2646, LEXinform 0951134.

ter nicht verpflichtet ist, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Eine solche Klausel benachteiligt den Mieter unangemessen und ist deshalb unwirksam.

(Quelle: Urteil des Landgerichts Berlin¹)

Fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zahlungsrückständen

Vermieter dürfen ein Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn Mieter erhebliche Mietrückstände haben. Dafür müssen diese entweder zweimal hintereinander mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen - den Betrag einer Monatsmiete übersteigenden - Teils der Miete in Rückstand sein, oder der Mietrückstand muss mindestens zwei Monatsmieten betragen.

Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter vor dem Zugang der Kündigung vollständig befriedigt wird. Zahlen Mieter nach Zustellung einer Räumungsklage binnen zwei Monaten die ausstehende Miete nebst fälliger Entschädigung nach, wird die fristlose Kündigung unwirksam.

Der Bundesgerichtshof² hat nunmehr in einer Entscheidung klargestellt, dass die Mietschuld nach der vertraglich vereinbarten Gesamtmiete bemessen wird und nicht

nach einer berechtigterweise geminderten Miete. D. h., eine wegen Mängel an der Mietsache berechtigterweise vorgenommene Mietminderung wird bei der Berechnung der Höhe der geschuldeten Miete nicht berücksichtigt.

Vermieter kann während gesetzter Zahlungsfrist nicht wegen Zahlungsverzugs kündigen

In einem vom Landgericht Berlin³ entschiedenen Fall hatte ein Vermieter seinen Mieter wegen Zahlungsverzugs gemahnt und ihm zur Zahlung der ausstehenden Miete eine Frist gesetzt. Noch vor Ablauf der gesetzten Frist kündigte der Vermieter dann das Mietverhältnis wegen des Zahlungsverzugs.

Nach Auffassung des Gerichts war die Kündigung unwirksam. Durch den Ausspruch der fristgebundenen Mahnung habe der Vermieter konkludent bis zum Ablauf der gesetzten Frist auf die Möglichkeit der Kündigung aus diesem Grund verzichtet.

Vom Erben gezahlte Einkommensteuervorauszahlungen des Erblassers sind erbschaftsteuerliche Nachlassverbindlichkeiten

Gegen einen Verstorbenen waren noch Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt worden, die der Erbe bezahlte. Diese Steuern machte der Erbe als Nach-

¹ LG Berlin, Urt. v. 18.10.2017, 18 S 339/16, LEXinform 0447271.

² BGH, Urt. v. 27.09.2017, VIII ZR 193/16, LEXinform 1664542.

³ LG Berlin, Beschl. v. 26.09.2017, 67 S 166/17, LEXinform 5215304.

lassverbindlichkeiten im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung geltend.¹

Das Finanzgericht Münster² bestätigte dies. Da die erst mit Ablauf des Todesjahrs entstehende Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist, könne auch für festgesetzte Einkommensteuervorauszahlungen nichts anderes gelten. Es sei unerheblich, ob es sich um Voraus- oder Nachzahlungen handele.

Tipp: Selbst nach Eintritt der Festsetzungsverjährung eines Erbschaftsteuerbescheids kann nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts³ die Erbschaftsteuer herabgesetzt werden, wenn der Erbe noch Steuernachzahlungen des Erblassers zu leisten hatte, die ihm bis dahin unbekannt waren.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie u. a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers beinhalten.⁴ Bislang war ungeklärt, ob es sich dabei um eine Anschrift han-

deln musste, unter der eine wirtschaftliche Aktivität entfaltet wird oder ob eine reine Postanschrift ausreichend ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union⁵ (EuGH) hat jetzt Klarheit geschaffen. Aus der gesetzlichen Formulierung „vollständige Anschrift“ geht nicht hervor, dass damit zwingend der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers gemeint ist. Der Begriff der Anschrift wird gemeinhin weit verstanden. Auch eine Briefkastenanschrift ist daher ausreichend, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Für den Vorsteuerabzug ist es folglich nicht erforderlich, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Der EuGH bestätigt damit, dass eine Rechnung lediglich formale Bedeutung für den Vorsteuerabzug hat.

Neues, strenges Datenschutzrecht tritt am 25. Mai 2018 in Kraft

Ab dem 25. Mai 2018 werden die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar geltendes Recht in allen Staaten der Europäischen Union (EU).⁶ Damit wird ein einheitliches Datenschutzniveau in den Mitgliedstaaten gewährleistet. Die Wahlmöglichkeiten, wel-

¹ § 10 Abs. 5 ErbStG.

² FG Münster, Urt. v. 31.08.2017, 3 K 1641/17, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: II B 105/17), EFG 2017, S. 1746, LEXinform 5020585.

³ Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 14.10.2016, 3 K 112/13, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 36/16), EFG 2016, S. 1965, LEXinform 5019497.

⁴ § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG.

⁵ EuGH, Urt. v. 15.11.2017, C-374/16, C-375/16, LEXinform 0651521.

⁶ Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung 2016/679/EU v. 27.04.2016, LEXinform 0444918.

che die DSGVO vorsieht, hat Deutschland im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) ausgeübt.¹ Das BDSG neu tritt ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden erhalten zur Durchsetzung umfangreiche Befugnisse und haben demgemäß ihre Personalkapazitäten aufgestockt. Flankiert werden die erweiterten Befugnisse durch eine Ausweitung des Bußgeldrahmens bei Verstößen. Bisher konnten max. 300.000 € als Bußgeld festgesetzt werden. Zukünftig sind Bußgelder bis 20 Millionen € oder 4 % vom Jahresumsatz zulässig, wobei der jeweils höhere Wert gilt.²

Die DSGVO findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, ohne dies genauer zu definieren.³ Im Zweifel sollte, z. B. bei der Speicherung einer IP-Adresse, vom Personenbezug ausgegangen werden.

Anzuwenden sind die Datenschutzbestimmungen, wenn die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung in der EU erfolgt. Die Verarbeitung selbst kann auch außerhalb der EU stattfinden. Hat ein Unternehmen seine Niederlassung außerhalb der EU, muss es die Regelungen trotzdem beachten, wenn es Waren oder Dienstleistungen in

der EU anbietet und die Datenverarbeitung mit seinem Angebot zusammenhängt.⁴

Folgende Grundprinzipien sind zu beachten:

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:⁵ Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegt eine Einwilligung oder eine in der DSGVO normierte Ausnahme vor. Eine solche Ausnahme kann z. B. die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sein.
- Datensparsamkeit:⁶ Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf das für den Zweck der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sowie dem Zweck angemessen und sachlich relevant sein.
- Zweckbindung:⁷ Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden.
- Datensicherheit:⁸ Der Unternehmer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit umzusetzen. Dabei hat er neben dem Stand der Technik und den Implementierungskosten, den Zweck der Daten-

¹ Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung v. 30.06.2017, BGBl 2017 I, S. 2097, LEXinform 9124275.

² Art. 83 DSGVO.

³ Art. 2 DSGVO.

⁴ Art. 3 DSGVO.

⁵ Art. 6 DSGVO.

⁶ Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

⁷ Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO.

⁸ Art. 32 DSGVO.

verarbeitung, aber auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere des Risikos für die persönlichen Rechte zu berücksichtigen. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss der Unternehmer unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des Vorfalls, an die zuständige Datenschutzbehörde melden. Es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten des Betroffenen.¹

- **Betroffenenrechte:** Unternehmen haben gegenüber den Betroffenen weitreichende Informationspflichten zu erfüllen, z. B. über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung.² Sie müssen gegenüber einer anfragenden Person Auskunft darüber geben, ob und ggf. welche Daten dieser Personen sie verarbeitet haben.³ Darüber hinaus können Betroffene von Unternehmen verlangen, dass unzutreffende personenbezogene Daten berichtigt oder Daten gelöscht werden, weil z. B. die Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen wurde.⁴

- **Datenschutz-Folgenabschätzung:**⁵ Diese muss der Unternehmer vorab vorsorglich durchführen, wenn die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten birgt.

¹ Art. 33 Abs. 1 DSGVO.

² Art. 13, 14 DSGVO.

³ Art. 15 DSGVO.

⁴ Art. 16, 17 DSGVO.

⁵ Art. 35 DSGVO.

Steuerliche Begünstigung von Veräußerungsgewinnen optimal nutzen

I. Ausgangslage

Sie sind älter als 55 Jahre und besitzen mehrere Kommanditbeteiligungen sowie eine freiberufliche Praxis und planen diese in den nächsten Jahren zu veräußern.

Folgende Fallkonstellation ist denkbar:

Der 66 Jahre alte Unternehmer U betreibt eine freiberufliche Praxis. Außerdem ist er sowohl an der A-KG als auch an der B-KG als Kommanditist beteiligt. Im Jahr 2017 hat er sowohl seinen Kommanditanteil an der A-KG als auch der B-KG veräußert und dabei folgende Veräußerungsgewinne erzielt:

Veräußerungsgewinne:

Anteil A-KG	30.000 EUR
Anteil B-KG	25.000 EUR
Insgesamt	55.000 EUR

Die freiberufliche Praxis wird von A im Jahr 2018 verkauft. Er erzielt dabei einen Veräußerungsgewinn von 120.000 EUR.

II. Rechtslage

Gemäß § 16 EStG gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch die Gewinne aus der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebes oder eines Teilbetriebes, sowie die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils. Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird ein Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 45.000 EUR übersteigt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 EStG). Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 EStG). Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt (§ 16 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Der Antrag auf Freibetragsgewährung kann bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids, auf den er sich auswirken soll, gestellt und wieder zurückgenommen werden.

III. Verkauf von mehreren begünstigten Objekte

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob bei mehreren berechtigten Veräußerungsvorgängen der Teil des Freibetrags, der bei einer Veräußerung noch nicht ausgeschöpft worden ist, bei dem anderen Veräußerungsvorgang berücksichtigt werden kann.

Konkret: Kann der Unternehmer U in seiner Einkommensteuererklärung für 2017, den Gewinn aus der Veräußerung an der A-KG von 30.000 EUR steuerfrei belassen und außerdem den dabei nicht ausgeschöpften Teil des Freibetrags von 15.000 EUR auf den Gewinn aus der Veräußerung des Anteils an der B-KG übertragen, sodass von dem Gewinn aus dessen Veräußerung von 25.000 EUR nur 10.000 EUR zur Einkommensteuer heranzuziehen sind?

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass unverbrauchte Teile des Freibetrags nicht bei einer anderen Veräußerung in Anspruch genommen werden können (R 16 Abs. 13 Satz 4 EStR 2012).

Der BFH ist dieser Auffassung in seiner Entscheidung vom 03.05.2017 gefolgt. Eine erweiternde Auslegung des § 16 Abs. 4 EStG dahingehend, dass der Höchstbetrag von 55.000 EUR bei mehreren Veräußerungen auf die einzelnen Veräußerungen aufgeteilt wird bzw. dass

zusammenhängende Veräußerungen als lediglich eine Veräußerung angesehen werden, kommt nicht in Betracht.

Die Nutzung des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG für mehrere grundsätzlich berechnete Veräußerungsvorgänge ist daher nicht möglich.

Im vorliegenden Fall sollte daher der Unternehmer für die Veräußerungen der KG-Anteile in 2017 keinen Freibetrag beantragen, sondern besser den Freibetrag für den Gewinn aus der Veräußerung der freiberuflichen Praxis in 2018 einsetzen.

IV. Unser Tipp

Sollten Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und in nächster Zeit mehrere Veräußerungen planen, die jeweils nach § 16 Abs. 4 EStG steuerbegünstigt sind, so prüfen Sie sorgfältig, bei welchem der Veräußerungsobjekte Sie den Antrag auf Freibetragsgewährung stellen. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

Neuerungen beim LEI – keine Finanzmarkttransaktion mehr ohne ihn

I. Ausgangslage

Für Unternehmen, die Vermögen verwalten oder in ihrem Betriebsvermögen Wertpapiere halten oder für Unternehmen, die etwa zur Absicherung von Devisenkursen im Exportgeschäft Derivate erwerben, gibt es seit Jahresbeginn 2018 zusätzliche Auflagen zu beachten. Der Kauf eines erhofften Wertpapiers oder die Entscheidung über eine Absicherung muss schnell erfolgen, um sich nicht den täglichen Kurschwankungen auszusetzen. Die Geschäftsbank wird sodann mit dem Kauf beauftragt. Doch wider Erwarten konnte die gewünschte Transaktion nicht ausgeführt werden. Der Grund hierfür: Der Käufer verfügt nicht über den erforderlichen LEI.

II. LEI – Was steckt dahinter?

Was verbirgt sich hinter der Abkürzung LEI? Die Abkürzung steht für **Legal Entity Identifier**. Der LEI ist eine weltweit gültige Kennungsziffer, deren Zweck die eindeutige Identifizierung desjenigen ist, der an einer meldepflichtigen Transaktion beteiligt ist. Das System der LEI-Kennziffer betraf bis zum 03.01.2018 lediglich Wertpapier-

dienstleistungsunternehmen wie Banken oder Versicherungen, teilweise auch nur in Bezug auf den Derivatehandel. Nach Art. 26 der Markets in Financial Instruments Regulation (MiFIR) sind Banken nunmehr angehalten bei Geschäften mit Finanzinstrumenten die Identifikation ihrer Kunden durch einen LEI zu gewährleisten. Der LEI stellt damit eine bedeutende Neuerung für alle unmittelbaren und mittelbaren Akteure an den Finanzmärkten dar. Da seit dem 03.01.2018 keine Transaktion durchgeführt werden kann, solange das ausführende Finanzinstitut keinen LEI der Kunden angeben kann, besteht also die Gefahr, eine notwendige Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren nicht oder nicht rechtzeitig umsetzen zu können.

III. Hintergrund und Ursprung

Im Zuge der Finanzkrise 2007/2008 verständigten sich die G-20-Staaten auf eine verstärkte Regulierung und Kontrolle der Finanzmärkte, deren freies Treiben als ein Hauptgrund für den Ausbruch der Krise erachtet wurde. Speziell der Handel mit Derivaten ist dabei in den Blick

der Aufsicht geraten. Die Einführung des LEI dient hierbei der Herstellung von Transparenz, da durch ihn die Vertragspartner einer Finanzmarkttransaktion weltweit eindeutig identifiziert werden können.

IV. Änderungen durch LEI

Betraf die Identifizierung mittels LEI anfänglich nur Finanzdienstleister, so hat sich der Kreis der Betroffenen seit dem Beginn des Jahres 2018 ausgeweitet. Nunmehr von der LEI-Pflicht betroffen sind alle juristischen Personen des Zivilrechts (etwa AGs, GmbHs, UGs, etc.), die Personenhandelsgesellschaften (OHGs, KGs, GmbH Co. KGs), Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die anmeldepflichtigen Transaktionen mittelbar oder unmittelbar vornehmen. Befreit von der Erforderlichkeit eines LEI sind lediglich Privatpersonen und rechtlich unselbständige Unternehmensteile. Ohne LEI können die oben angeführten Rechtsträger keine Transaktionen durch Finanzdienstleister veranlassen, weil ihnen die notwendige Identifikation nicht gelingen kann. Ein LEI wird damit unerlässlich für die Teilnahme am Finanzmarkt. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf sämtliche Finanzinstrumente, wozu neben den Derivaten, auch Anleihen und Aktien gehören. Daher sind nun neben den Banken auch die übrigen Unter-

nehmen und Stiftungen gehalten, sich rasch um einen LEI zu bemühen.

V. Zuständigkeit

Für die Vergabe von LEIs sind die sogenannten LOUs (Local Operating Units) zuständig. Die verschiedenen LOUs werden durch die COU (Central Operating Unit) koordiniert und sind Teil des GLEIS (Global Legal Entity Identifier System). In Deutschland erfolgt die Vergabe über den Bundesanzeiger Verlag (<https://www.leireg.de/de/>), die Herausgebergemeinschaft Wertpapier-Mitteilungen, WM Datenservice (<https://wm-leiportal.org/>) und die GS1 Germany GmbH (<https://www.lei.direct/>). Auf den Onlineportalen der angeführten Websites kann ein LEI beantragt werden.

VI. Verfahren

Der erste Schritt für die Vergabe ist das Anlegen eines Benutzerkontos bei den Online-Portalen der zugelassenen LOUs. Derjenige, der das Benutzerkonto einrichtet, sollte in der Lage sein, seine Berechtigung dafür nachzuweisen, für den Rechtsträger, sei dieser eine Stiftung oder ein Unternehmen, zu handeln. Hierbei kommen speziell organschaftliche Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte in Betracht.

Nachdem das Benutzerkonto erstellt worden ist, muss Auskunft über die maßgeblichen Daten des Unternehmens oder der Stiftung erteilt werden. Die verlangten Auskünfte betreffen den Namen, den juristischen Sitz und Verwaltungssitz, die Rechtsform, das Unternehmensregister einschließlich Registernummer und gegebenenfalls seit Mai 2017 für Konzerngesellschaften Angaben zur direkten und weltweit höchsten Muttergesellschaft. Schließlich muss der Antragsteller seine Berechtigung etwa durch die digitale Beifügung eines Handelsregisterauszugs oder die digitale Beifügung einer Vollmacht nachweisen. Nachdem alle Daten beim LOU eingegangen sind, dauert der Vergabevorgang einige Tage.

VII. Laufzeit und Kosten

Die Laufzeit der LEI ist zwar unbegrenzt, dennoch ist die Nutzungsdauer nach der Erstbeantragung zunächst auf 12 Monate begrenzt. Damit der LEI anschließend auch weiterhin genutzt werden kann, müssen die Authentifizierungsdaten durch den LEI-Besitzer bestätigt werden, um eine Verlängerung für ein weiteres Jahr zu bekommen. Die Kosten für die Erstanmeldung können je nach LOU variieren. Für die Erstanmeldung muss mit Kosten in Höhe von ca. 100 € (inkl. USt) gerechnet werden. Die Kosten für die jährliche Ver-

längerung ist moderat günstiger und beträgt je nach Anbieter ca. 80 € (inkl. USt).

VIII. Unser Tipp

- a) Prüfen Sie, ob Sie im anstehenden Jahr beabsichtigen, Finanzmarkttransaktionen über Ihre Bank zu tätigen und ob die Rechtsform Ihres Unternehmens einen LEI erforderlich macht.
- b) Sollten Sie einen LEI benötigen und haben noch keine Vorkehrungen getroffen, ist Eile geboten! In diesem Falle wenden Sie sich an einen LOU Ihrer Wahl, um einen LEI zu beantragen.
- c) Falls Sie bereits über einen LEI verfügen, beachten Sie, dass dieser nur für ein Jahr nutzbar ist; stellen Sie frühzeitig sicher, dass Ihr LEI möglichst reibungslos verlängert werden kann und halten Sie hierfür die Daten bereit.

Wenn Sie vor lauter LEI, LOU, COU, GLEIS und MiFIR den Überblick verloren haben oder sich anderweitige rechtliche Fragen ergeben sollten, dann beraten wir Sie gerne oder helfen Ihnen bei der Umsetzung und Beantragung dieser wichtigen Kennziffer.

Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung

Gliederung	
I. Einleitung	1
II. Überblick	1
III. Welche Rechte hat der Betroffene einer Datenverarbeitung?	4
IV. Welche Pflichten hat ein Unternehmen?	9
V. Was ist zu beachten bei einer Website?	12
VI. Was sind die Anforderungen an eine rechtsgültige Einwilligung?	13
VII. Wann besteht eine Bestellpflicht für einen Datenschutzbeauftragten?	13
VIII. Fazit	16

I. Einleitung

Ab 25.05.2018 gilt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie regelt den Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten (Kunden-, Patienten-, Mandantendaten usw.) und löst damit das Bundesdatenschutzgesetz ab.

Worum geht es in der Verordnung?

Mit der DS-GVO soll ein einheitlicher Datenschutzstandard innerhalb der EU geschaffen werden. Personenbezogene Daten sollen besser geschützt und der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes soll gewährleistet werden.

Wen betrifft die Verordnung?

Die Verordnung betrifft alle Unternehmen mit Hauptsitz in der Europäischen Union. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob es sich um ein großes oder ein kleines Unternehmen handelt. Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Branchen.

II. Überblick

Was steht konkret in der Verordnung?

Da die Verordnung sehr umfangreich ist, können nicht alle Regelungen wiedergegeben werden. Zunächst werden lediglich die wichtigen Regelungen aufgezählt:

- Die Nutzung/Verarbeitung von personenbezogenen Daten soll durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen (Zustimmung)

- Nachweisführung für Einwilligung / Zustimmung der betroffenen Personen zur Verarbeitung von Daten
- Datentransparenz für natürliche Personen, damit diese sehen können, in welchem Umfang personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden
- Es sollen Modalitäten festgelegt werden, die einer betroffenen Person die Ausübung der Rechte, die ihr durch die Verordnung zustehen, erleichtern
- Es sollen Mechanismen festgelegt werden, die dafür sorgen, dass betroffene Personen unentgeltlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten erhalten
- Betroffenen Personen muss ein Recht auf Löschung und „Vergessenwerden“ eingeräumt werden
- Anträge auf Zugang oder Löschung müssen leicht verständlich sein und in elektronischer Form bereitgestellt werden
- Jedem Betroffenen muss ein Widerrufsrecht hinsichtlich der Nutzung, Speicherung, Verwertung von personenbezogenen Daten zustehen
- Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Haftung und Recht auf Schadensersatz der betroffenen Personen wegen eines

Verstoßes gegen diese Verordnung gegen Verantwortlichen

- Gegebenenfalls Einführung eines Datenschutzbeauftragten
- Meldepflichten für Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Was passiert wenn ich mich nicht an die Verordnung halte?

Ab Mai 2018 ist mit den ersten Datenschutzüberprüfungen der Landesdatenschutzbeauftragten zu rechnen. Es werden dafür Stellen eingerichtet, welche in Unternehmen den Vollzug der Verordnung kontrollieren, indem diese sich das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vorlegen lassen. Sofern ein Verstoß gegen die Verordnung festgestellt wurde, können Bußgelder und Strafen bis zu 20 Mio. € bzw. bis zu 4 % des Bruttojahresumsatzes des Unternehmens drohen.

Sieben Schritte zur optimalen Vorbereitung

1. Erster Schritt:

Bringen Sie Transparenz in Ihre Daten!

Vergleichen Sie Ihre aktuelle Vorgehensweise mit den Anforderungen der neuen Verordnung und überlegen Sie, was Sie verändern müssen, um die Vorgaben auf eine Weise zu erfüllen, die den Bedürfnissen Ihrer Organisation entspricht.

Denken Sie daran, dass die Erfüllung der Verpflichtungen lt. DS-GVO nicht nur die Richtlinien und Maßnahmen Ihres eigenen Unternehmens einbezieht, sondern auch die jeglicher Anbieter, die in Ihrem Namen personenbezogene Daten verarbeiten.

2. Zweiter Schritt:

Die Verantwortlichkeiten für den Datenschutz in Ihrem Unternehmen regeln.

Jedes Unternehmen, größenunabhängig, ist ab dem 25.05.2018 verpflichtet, Verfahren für Datenschutz-Compliance einzuführen. Nicht alle Unternehmen müssen jedoch einen Datenschutzbeauftragten ernennen.

3. Dritter Schritt:

Die rechtliche Basis für die Datenverarbeitung prüfen.

Anhand der Übersicht über Ihre unterschiedlichen personenbezogenen Daten aus Schritt 1 sollten Sie prüfen, welche Rechtsgrundlagen aktuell für die Verarbeitung der verschiedenen Arten von personenbezogenen Daten gelten. Wenn Sie eine Zustimmung als Grundlage für die Datenverarbeitung nutzen, müssen Sie überlegen, wie Sie diese Zustimmung einholen, und in der Lage sein, klar zu zeigen, wie und wann diese Zustimmung erteilt wurde. Lag bisher keine Zustimmung für die Verarbeitung der jeweiligen perso-

nenbezogenen Daten vor, so ist diese rückwirkend einzuholen.

4. Vierter Schritt:

Rechte des betroffenen Personenkreises prüfen.

Lt. der Verordnung genießt jede Person, deren Daten Sie verarbeiten, einen erweiterten Rechtsschutz dahingehend, auf die eigenen persönlichen Daten zuzugreifen, diese korrigieren, löschen oder elektronisch übertragen zu lassen.

Kann Ihr Unternehmen Kundendaten schnell und einfach finden, löschen und bewegen?

Hat Ihr Unternehmen und Dritte, mit denen Sie zusammenarbeiten, Aufzeichnungen darüber, wo sich Daten befinden, wie sie verarbeitet werden und wo sie geteilt wurden?

Auch hier hilft die Liste aus Schritt 1.

5. Fünfter Schritt:

Denken Sie an Ihre Drittanbieter für die Datenverarbeitung.

Prüfen Sie, ob Ihre Datenverarbeitungsanbieter internationale Datenschutzstandards erfüllen, Erfahrungen im Datensicherheitsmanagement in großem Umfang haben und über Tools verfügen, die Ihre Rechtssicherheit verbessern und Verletzungsrisiken verringern. Überprüfen Sie

bestehende Verträge und aktualisieren Sie Vereinbarungen mit Ihren Drittanbietern.

6. Sechster Schritt:

Kommunizieren Sie wichtige Informationen intern wie extern.

Lt. der Verordnung sind Sie verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten mitzuteilen und sicherzustellen, dass Ansprechpartner und Behörden im Falle eines auftretenden Problemfalls bekannt sind. Stellen Sie also sicher, dass Ihre Online-Datenschutzklärungen auf der Website sowie Ihre AGBs auf dem neuesten Stand sind.

Darüber hinaus sollten Sie alle Ihre Mitarbeiter über die neuen Rahmenbedingungen der Verordnung informieren und sie entsprechend aufklären.

Sensibilisieren und verpflichten Sie Ihre Mitarbeiter.

7. Siebter Schritt:

Erstellen Sie einen Notfallplan für evtl. Datenschutzverletzungen.

Ihr Unternehmen muss über geeignete Richtlinien und Prozesse für den Fall von Datenschutzverletzungen verfügen. Stellen Sie dabei den Informationsfluss sicher:

Welche Behörden sind Ihr Ansprechpartner für Datenpannen?

Welche formalen Voraussetzungen, z. B. Fristen, müssen erfüllt werden?

Informieren Sie Ihr Management über diese Richtlinien und Prozessabläufe.

Es ist eine 72-Stunden-Frist einzuhalten.

III. Welche Rechte hat der Betroffene einer Datenverarbeitung

1. Informationsrecht

Welche Informationspflichten bestehen nach Art. 13 DS-GVO?

Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, muss der Verantwortliche nach Art. 13 Abs. 1 DS-GVO folgende Informationen mitteilen:

a) Identität des Verantwortlichen

Es ist über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen zu informieren.

b) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)

Neu ist die Verpflichtung der Mitteilung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.

c) Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Der Verantwortliche muss über die Zwecke der Datenverarbeitung sowie über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung informieren. Diese neue Anforderung führt dazu, dass der Betroffene darüber aufgeklärt wird, auf welchen Erlaubnistatbestand (s. Art. 6 DS-GVO, z. B. Einwilligung oder Erfüllung eines Vertrages) der Verantwort-

liche die Datenverarbeitung stützen möchte.

d) Berechtigtes Interesse

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1f) DS-GVO erforderlich sein, beziehen sich die Informationspflichten auch auf eine Aufklärung über diese Interessen.

e) Empfänger

In allen Fällen, in denen personenbezogene Daten übermittelt werden sollen, sind die Betroffenen grundsätzlich über die konkreten Empfänger zu informieren. Ausnahmsweise reicht auch eine Information über Kategorien von Empfängern, wenn konkrete Unternehmen noch nicht bezeichnet werden können.

Nach Art. 13 Abs. 2 DS-GVO muss der Verantwortliche dem Betroffenen darüber hinaus weitere Informationen mitteilen, die insbesondere notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

a) Dauer der Speicherung

Es ist konkret anzugeben, für wie lange personenbezogene Daten gespeichert werden. Nur ausnahmsweise, wenn die Angabe einer konkreten Zeitspanne dem Verantwortlichen nicht möglich ist, reichen Kriterien für die Festlegung der endgültigen Dauer der Speicherung aus.

b) Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen sind über ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Bearbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit hinzuweisen, die sich aus den Art. 15 bis 21 DS-GVO ergeben.

c) Widerrufbarkeit von Einwilligungen

Soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung des Betroffenen beruht, ist auch darauf gesondert hinzuweisen. Die entsprechende Informationspflicht ist nur erfüllt, wenn gleichzeitig darüber aufgeklärt wird, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann und die Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig bleibt.

d) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Der Betroffene ist darüber aufzuklären, dass er sich gem. Art. 77 DS-GVO bei einer Aufsichtsbehörde beschweren kann, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt.

e) Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Der Verantwortliche muss den Betroffenen darüber informieren, ob die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsschluss erforderlich ist oder

eine sonstige Verpflichtung besteht und welche Folgen eine Nichtbereitstellung hätte.

f) Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Sobald der Verantwortliche Verfahren der automatisierten Entscheidung nach Art. 22 DS-GVO oder andere Profiling-Maßnahmen nach Art. 4 DS-GVO durchführt, muss der Betroffene über die besondere Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren informiert werden. Diese Informationspflicht erstreckt sich auch auf Angaben zu der dazu verwendeten Logik oder des Algorithmus.

Welche Informationspflichten bestehen nach Art. 14 DS-GVO?

Werden personenbezogene Daten nicht beim Betroffenen erhoben, bestehen nach Art. 14 DS-GVO für den Verantwortlichen nahezu dieselben Informationspflichten wie bei der Erhebung direkt beim Betroffenen.

Logischerweise muss allerdings hier der Betroffene nicht über eine etwaige Verpflichtung zur Bereitstellung informiert werden, da er selbst nicht über die Bereitstellung entscheiden kann.

Nach Art. 14 Abs. 2f) DS-GVO muss der Verantwortliche den Betroffenen jedoch darüber aufklären, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und

ob es sich dabei um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt.

In welcher Form müssen die Informationen bereitgestellt werden?

Nach Art. 12 DS-GVO sind die oben dargestellten Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erteilen. Dabei können sie schriftlich oder in elektronischer Form an den Betroffenen übermittelt werden.

Wann muss der Betroffene informiert werden?

Bei der Direkterhebung muss der Betroffene nach Art. 13 Abs. 1 DS-GVO zum Zeitpunkt der Erhebung, z. B. bei Bestellung eines Newsletters, informiert werden.

Werden die Daten nicht beim Betroffenen erhoben, muss der Verantwortliche die Informationen nach Art. 14 Abs. 2 DS-GVO grundsätzlich innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat, erteilen. Werden die Daten allerdings zur Kommunikation mit dem Betroffenen verwendet oder sollen sie an einen Empfänger übermittelt werden, ist die Information zwingend zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme oder ersten Übermittlung vorzunehmen.

Kann die Informationspflicht eingeschränkt sein?

Bei der Direkterhebung kann nach Art. 13 Abs. 4 DS-GVO auf die Information des

Betroffenen nur dann verzichtet werden, wenn dieser bereits informiert wurde.

Soweit die Daten nicht beim Betroffenen erhoben werden, sind die Informationspflichten gem. Art. 14 Abs. 5 DS-GVO in drei weiteren Fällen entbehrlich:

- Die Information ist unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig
- Die Erhebung oder Übermittlung ist gesetzlich vorgeschrieben
- Es besteht ein Berufsgeheimnis oder eine sonstige satzungsmäßige Geheimhaltungspflicht

Was passiert bei Verstößen gegen die Informationspflicht?

Wenn Verantwortliche ihren Informationspflichten nicht nachkommen, droht gem. Art. 83 Abs. 5b DS-GVO ein Bußgeld. Der europäische Gesetzgeber sieht die Gewährleistung einer fairen und transparenten Datenverarbeitung mithilfe umfassender Informationen als elementar an und bedroht Verstöße in diesen Fällen mit dem hohen Bußgeldrahmen, der Bußgelder bis zu 20 Mio. € oder 4 % des Jahresumsatzes vorsieht.

2. Auskunftsrecht

Welche Informationen fallen unter das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO?

- Zwecke der Datenverarbeitung
- Kategorien der Daten

- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Dauer der Speicherung
- Rechte auf Berichtigung, Löschung und Widerspruch
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- Herkunft der Daten (wenn nicht beim Betroffenen erhoben)
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschl. Profiling

Wie ist der Betroffene zu informieren bei Geltendmachung des Auskunftsrechts?

- Durch Kopie aller personenbezogenen Daten auf gängigem elektronischen Weg

3. Recht auf Berichtigung und Löschung (Vergessenwerden)

Was bedeutet das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO?

Es gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, die Vervollständigung seiner personenbezogenen Daten ohne unangemessene Verzögerung zu verlangen.

Wann sind personenbezogene Daten zu löschen?

Nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO sind personenbezogene Daten künftig unverzüglich zu löschen, wenn

- die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
- die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt,
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen,
- die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Wie kann eine Löschung vorgenommen werden?

Ausreichend ist es

- die Datenträger physisch zu zerstören,
- Verknüpfungen oder Codierungen zu löschen,
- bei wiederbeschreibbaren Datenträgern (z. B. einer Festplatte) ggf. spezielle Löschesoftware einzusetzen.

Nicht ausreichend ist es,

- Datenträger einfach zu entsorgen, also in den Müll zu werfen,
- rein organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Wird die Löschung abgelehnt, ist dies vom Verantwortlichen zu begründen. Auf die Möglichkeit zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde und auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf ist hinzuweisen.

Wann ist zu löschen?

Die betroffenen Daten sind unverzüglich zu löschen, das bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“.

Bei einem Löschantrag des Betroffenen ist in jedem Fall zu beachten, dass spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Löschantrags die betroffene Person über die ergriffenen Maßnahmen bzw. die Gründe der Ablehnung informiert werden muss.

Wann findet das Recht auf Vergessenwerden keine Anwendung?

- Wenn die Datenspeicherung der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient
- Wenn das öffentliche Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit überwiegt
- Wenn die Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist

Wann spielt das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO eine Rolle?

- Wenn die Daten vom Betroffenen bestritten werden
- Wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist
- Wenn ein Widerspruch des Betroffenen nach Art. 21 DS-GVO vorliegt

Welche Mitteilungs- und Informationspflicht bestehen bei Löschung?

Der nach der Verordnung für die Verarbeitung Verantwortliche teilt allen Empfängern, an den die Daten weitergegeben wurden, jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Werden auch dem Betroffenen die Empfänger seiner weitergegebenen Daten bekannt gegeben?

Wenn der Betroffene dies wünscht, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die Informationen über die Empfänger, an die die Daten weitergegebenen wurden, mitteilen.

4. Recht auf Datenübertragbarkeit

Was bedeutet das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO?

Der Betroffene soll befugt sein, die von ihm zur Verfügung gestellten Daten von einer automatisierten Anwendung auf eine andere Anwendung zu übertragen. Betroffene sollen dadurch leichter von einem Anbieter zu einem anderen Anbieter wechseln können, ohne den Verlust ihrer Daten befürchten zu müssen.

IV. Welche Pflichten hat ein Unternehmen?

1. Technischer Datenschutz

Was bedeuten die Vorgaben des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen nach Art. 25 DS-GVO?

Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte intern Strategien festlegen und Maßnahmen treffen, die insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik (data-protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data-protection by default) sicherstellen.

Was sollte das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO beinhalten?

- Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (ggf. auch Vertreter und Datenschutzbeauftragter)
- Zwecke der Verarbeitung

- Kategorien von betroffenen Personen und personenbezogenen Daten
- Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben worden sind oder noch weitergegeben werden
- Wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- Wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach der DS-GVO ist im Grundsatz nichts anderes als das altbekannte Verfahrensverzeichnis nach §§ 4g Abs. 2, 4e BDSG. Es handelt sich also um eine Dokumentation und Übersicht über Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Welche Sanktionen drohen bei einem fehlenden Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten?

Mit Einführung der Verordnung müssen Verantwortliche nun die Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten jederzeit und vollständig für die Aufsichtsbehörden vorhalten können, ansonsten droht ein Bußgeld (Art. 83 Abs. 4a DS-GVO). Der mögliche Rahmen bewegt sich hier bis zu

10 Mio. € oder bei Unternehmen bis zu 2 % des Jahresumsatzes.

Ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten öffentlich zu machen?

Während das alte Verfahrensverzeichnis in weiten Teilen noch auf Antrag jedermann zugänglich zu machen war, besteht diese Pflicht bei den Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten nur noch gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Gibt es Ausnahmen von der Pflicht eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten?

Für Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern gibt es zwar eine gewisse Erleichterung, die allerdings nur selten einschlägig sein dürfte. Hiernach sind diese nach Art. 30 Abs. 5 DS-GVO von der Führung eines Verzeichnisses befreit, außer

- die vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (z. B. Scoring),
- die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder
- es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gem. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (z. B. Gesundheitsdaten) bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilun-

gen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO.

In erster Linie die Ausnahme von der Ausnahme „die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich“ unterwirft die meisten Unternehmen wieder der Pflicht, ein Verzeichnis führen zu müssen. Dies bedeutet zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Kleinunternehmer, wie etwa Handwerker und kleine Gewerbebetriebe, aber auch Arztpraxen und Apotheken. Diese waren nach der bislang geltenden Gesetzeslage regelmäßig nicht verpflichtet, Verzeichnisse zu führen.

Neu ist, dass neben den verantwortlichen Stellen auch die Stellen, die nur im Auftrag der verantwortlichen Stellen Daten verarbeiten (Auftragsdatenverarbeiter), entsprechende Verzeichnisse führen müssen (Art. 30 Abs. 2 DS-GVO).

Im Falle von fehlender Datenschutzdokumentation muss zunächst ermittelt werden, in welchen Fällen personenbezogene Daten von z. B. Kunden, Lieferanten oder Beschäftigten erhoben und verarbeitet werden. Hierzu bietet es sich als erster Anhaltspunkt an, alle innerhalb der Systemlandschaft des Unternehmens eingesetzten Anwendungen und Tools aufzulisten, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Dies hilft gleichsam bei der Ermittlung der Datenflüsse im Unternehmen und kann auch als Grundlage für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dienen.

Dieses wird in der Praxis zwecks Übersichtlichkeit meist aus mehreren Verzeichnissen für verschiedene Verarbeitungsvorgänge (z.B. Zeiterfassungssysteme, CRM-Systeme etc.) bestehen.

2. Meldepflicht

Müssen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden?

Nach Art. 33 DS-GVO grundsätzlich Ja.

Gilt die Meldepflicht ausnahmslos immer?

Nein. Es entsteht keine Meldepflicht, wenn ein Risiko für Rechte und Freiheiten von Individuen unwahrscheinlich ist.

Gibt es eine Frist für die Meldepflicht?

Ja. Nach Art. 33 DS-GVO unverzüglich und ohne unangemessene Verzögerung. Möglichst binnen höchstens 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde.

Muss auch der Betroffene der Datenschutzverletzung benachrichtigt werden?

Nach Art. 34 DS-GVO grundsätzlich Ja. Der Betroffene muss dann nicht benachrichtigt werden, wenn technische oder organisatorische Maßnahmen, wie z. B. eine Verschlüsselung, die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten verhindern oder sichergestellt ist, dass kein hohes Risiko besteht.

Wie muss der Betroffene benachrichtigt werden?

Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen dieser Verletzung enthalten und so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich geschehen.

3. Daten-Folgenabschätzung

Wann muss ein Unternehmen eine Daten-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO vornehmen?

Dann, wenn eine Form der Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko verursacht, insbesondere bei neuen Technologien oder aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs, ihres Kontextes oder ihrer Zwecke.

Was sind Beispiele für derartige neue Technologien?

- Systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen aufgrund automatisierter Verarbeitung
- Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten
- Systematische weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

V. Was ist zu beachten bei einer Website?

Die für Website-Betreiber wichtigsten allgemeinen Rechtfertigungen einer Datenverarbeitung sind:

- Das Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen
- die Notwendigkeit der Datenverarbeitung für die Durchführung eines Vertrages und
- das legitime Interesse des Datenverarbeiters, sofern nicht die Rechte des Betroffenen überwiegen

Datenschutzerklärung

Bleiben die aktuellen Vorgaben zur Datenschutzerklärung bestehen?

Ja. Insofern ist weiterhin besonderer Wert auf datenschutzkonforme Erklärungen zu

- Webformulare
(Kontaktformulare, Newsletter etc.)
- Cookies
(Informationen zu Zweck, Empfänger der Daten etc.)
- Analysetools
(wie etracker)

zu legen.

VI. Was sind die Anforderungen an eine rechtsgültige Einwilligung?

Die wichtigsten Anforderungen an eine rechtsgültige Einwilligung sind regelmäßig:

- Die freie Entscheidung des Betroffenen.
- Ausführliche, erkennbare und bestimmte Informationen des Betroffenen: Der Betroffene muss vor Abgabe der Einwilligungserklärung über den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Einzelnen informiert werden. Der Betroffene muss außerdem in der Lage sein, die Informationen leicht zu erkennen und auch als Einwilligung zu identifizieren. Im Bereich Erkennbarkeit der Einwilligung für den Betroffenen gibt Art. 7 Nr. 2 DS-GVO Vorgaben zur Erkennbarkeit, vor allem, wenn die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben werden soll. In diesem Fall muss die Einwilligung deutlich hervorgehoben werden. Im Falle der Verarbeitung von besonders sensiblen Arten von personenbezogenen Daten muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese beziehen (Art. 9 Nr. 2a DS-GVO).
- Schriftform der Einwilligungserklärung: Grundsätzlich muss lt. § 4a Abs. 1 BDSG die Einwilligung in Schriftform erfolgen, nur in speziellen Ausnahmefällen darf davon abgewichen werden. Die

Möglichkeit der einfachen elektronischen Einwilligung im Bereich Internet und E-Mail wird derzeit nur durch das Telemediengesetz (§ 13 Abs. 2 TMG) geschaffen, welches in diesen speziellen Fällen zur Anwendung kommt. In Erwägungsgrund 25 zur DS-GVO wird klargestellt, dass die Einwilligung nur durch eine eindeutige Handlung zustande kommen soll, die auch in elektronischer Form erfolgen kann. Damit ist regelmäßig eine aktive Handlung des Nutzers durch Opt-In (z. B. Setzen eines Häkchens) notwendig, andere Varianten, wie eine stillschweigende Zustimmung oder Opt-Out (z. B. Entfernen eines Häkchens), sind dagegen nicht mehr möglich.

- Widerruflichkeit der Einwilligungserklärung

In Art. 7 Nr. 3 DS-GVO ist bestimmt, dass der Betroffene vor Abgabe der Einwilligung über sein Widerrufsrecht aufgeklärt werden muss und der Widerruf der Einwilligung genauso leicht möglich sein muss, wie die Abgabe selbst.

VII. Wann besteht eine Bestellpflicht für einen Datenschutzbeauftragten?

Aufgrund der Verordnung wird es ab 2018 erstmals eine europaweit geltende Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten geben (Art. 35 ff. DS-GVO). Diese

ist bindend, sofern ein Unternehmer einer Tätigkeit nachgeht, die aus datenschutzrechtlicher Sicht einer besonderen Kontrolle bedarf. Darüber hinaus kann jedes Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten freiwillig bestellen.

Nach Art. 37 Abs. 2 DS-GVO ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter unter bestimmten Bedingungen zu benennen:

„(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn [...]

b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder

c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gem. Art. 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 besteht.“

Unter „Kerntätigkeit“ ist nach der Stellungnahme der Art. 29-Datenschutzgruppe jede Tätigkeit zu verstehen, die essenziell für die Erreichung der Ziele des Unter-

nehmens sind. Als Beispiel sei hier die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in einem Krankenhaus genannt.

Ziff. b) dürfte dabei insbesondere für Unternehmen, deren Kerntätigkeit der Handel mit personenbezogenen Daten ist („Daten als Ware“), Auskunftfeien oder Adresshändler gelten.

Die Art. 29-Datenschutzgruppe führt einige Faktoren auf, die maßgeblich für das Merkmal „umfangreiche Verarbeitung“ im Sinne der Ziff. b) und c) sind:

- Anzahl der Betroffenen,
- die Menge der betroffenen Daten und/oder
- die Vielzahl der verschiedenen Datensätze,
- die Dauer der Datenverarbeitung,
- die geografische Reichweite der Datenverarbeitung

Auch hier werden zahlreiche Beispiele zur Verdeutlichung genannt, u. a. die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in einem Krankenhaus oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Werbezwecke durch Suchmaschinen für verhaltensbedingte Werbevorschläge.

Unter dem Merkmal „Umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung“ kann man alle Arten des Internettrackings und –profilings verstehen.

In Art. 37 Abs. 7 DS-GVO ist geregelt, dass „der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht und diese Daten der Aufsichtsbehörde mitteilt „,sofern eine „Benennungspflicht“ besteht.

Auf der Website eines Unternehmens ist es ausreichend, wenn man beispielsweise eine Hotline oder spezifische Kontaktdaten veröffentlicht. Nicht erforderlich ist die Kundgabe des Namens des Datenschutzbeauftragten.

Interner oder externer Datenschutzbeauftragter?

Grundsätzlich kann ein Unternehmen wählen, ob die Position des betrieblichen Datenschutzbeauftragten intern oder extern besetzt wird (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO).

Viele Unternehmen bedienen sich heutzutage der Möglichkeit, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, um ihre eigenen internen Recourcen besser nutzen zu können und von den Vorteilen des spezifischen Fachwissens eines externen Datenschutzbeauftragten zu profitieren.

Welche Sanktionen drohen bei fehlender Bestellung eines Datenschutzbeauftragten?

Die vorsätzliche oder fahrlässige Versäumung, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, diesen nicht in der

vorbeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zu bestellen, stellt gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BDSG bereits heute eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € belegt werden kann. Die Verordnung teilt diese Auffassung und sieht ein Bußgeld von bis zu 10 Mio. € oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes vor, je nachdem, welcher Betrag höher ist (Art. 83 Abs. 4 lit.A DS-GVO).

Welche Kriterien muss ein Datenschutzbeauftragter erfüllen?

Art. 37 Abs. 5 DS-GVO fordert

- eine gewisse berufliche Qualifikation,
- das Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datenschutzpraxis und
- die Fähigkeiten zur Erfüllung der gesetzlich definierten Aufgaben

Durch stetige Neuentwicklungen werden Datenschutzbeauftragte ständig gefordert, sodass eine stete Weiterbildung im IT- und juristischen Bereich unerlässlich ist, um den immer komplexeren Fragestellungen gerecht werden zu können.

Spätestens mit der Anwendbarkeit der noch komplexeren DS-GVO sollte der Faktor der juristischen Qualifikation eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht unterschätzt werden.

Haftung des Datenschutzbeauftragten?

Die Art. 29-Datenschutzgruppe stellt in ihrer Stellungnahme zwar eindeutig klar, dass das Unternehmen – ob Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter – selbst für die Einhaltung der Regelungen nach Art. 24 Abs. 1 DS-GVO verantwortlich ist. Trotzdem haftet der Datenschutzbeauftragte in seinem Verantwortungsbereich für Datenschutzverletzungen.

Welche Aufgaben und Pflichten hat ein Datenschutzbeauftragter nach der DS-GVO?

Die Aufgaben und Pflichten eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 DS-GVO geregelt und umfassen:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiter und der Beschäftigten,
- Überwachung und Einhaltung der DS-GVO und nationaler Sonderregelungen,
- Sensibilisierung und Schulung,
- Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung,
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Was sollten Unternehmen jetzt tun?

Grundsätzlich empfiehlt sich unabhängig von einer etwaigen Bestellpflicht einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu

bestellen, um so die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in Ihrem Unternehmen auf die effektivste Weise voranzutreiben und startklar für Mai 2018 zu sein.

VIII. Fazit

Wichtig ist zunächst, dass Unternehmen sich erst einmal bewusst werden, wie die personenbezogenen Kundendaten behandelt werden, sodass zunächst eine Bestandsanalyse durchzuführen ist. Dann sollte die Behandlung der Daten entsprechend der Verordnung geregelt werden und gegebenenfalls neue technisch-organisatorische Maßnahmen zur Realisierung der DS-GVO-Anforderungen ergriffen werden. Diese Maßnahmen und die üblichen Abläufe müssen sodann niedergeschrieben werden, ein sog. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist anzulegen. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten muss auf Anfrage der Aufsichtsbehörde unverzüglich eingereicht werden.

Vermeiden Sie Abmahnungen aufgrund falscher oder fehlender Datenschutzerklärungen

Eine wesentliche Änderung der Verordnung ist es, dass Sie als Unternehmen eine Informationspflicht haben und auf Ihrer Website und möglichst allen Online-Kanälen erklären, wie Sie in Ihrem Unter-

nehmen den Datenschutz handhaben. Je nachdem, welche Daten Sie über Ihre Online-Kanäle von Besuchern oder Kunden erfassen, kann eine solche Erklärung sehr umfangreich werden und einige Punkte sind dabei zu beachten. Die Deutsche Gesellschaft für Datenschutz (DGD) unterstützt Unternehmen mit einem Datenschutzerklärung-Generator. Dieser generiert Ihnen über einen Fragebogen die für Ihr Unternehmen passende Datenschutzerklärung (www.dgd-datenschutz.de/muster/datenschutzerklaerung/).

Insbesondere müssen die Kontaktdaten des evtl. Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung der Datenschutzerklärung.